

# SETZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.99 DER STADT NEUMÜNSTER

BETR.DAS GEBIET NÖRDLICH DER PADENSTEDTER  
LANDSTRASSE ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN  
NR.30,60 UND DER STÖR

AUFGUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ VOM 23.JUNI 1960 (BGBl.  
I S.341) WIRD NACH BESCHLUFFASSUNG DURCH DIE RATSVER-  
SAMMLUNG VOM 22.10.1968 UND MIT GENEHMIGUNG DER AUF-  
SICHTSBEHÖRDE NACHSTEHENDE SETZUNG, BESTEHEND AUS  
PLANZEICHNUNG UND TEXT, ERLASSEN:

## Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 1 b, Nr. 15 und 16 und  
Abs.2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 11 Abs.1 Bau-  
Zustandsgesetz vom 22.10.1968 (BGBl. I S.341) und § 11  
DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 9.2.1967 (SOBBL. SCHL.-H. S.51)

GESTRICHEN U. ERGÄNZT:  
GEM. RUNDERLAF DES INNENMINISTERS DES  
LANDES SCHL.-H. VOM 28.6.1968,  
AKZ. IV B1 - 803/00.1.1.01

1. Stellung und äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

1.1 Gebiet WS-I-0 im Bereich der Wohnstraße, Gebäude mit  
Festlinien in Nord-Südrichtung, Satteldächer mit rd.  
50° Dachneigung und dunkler Pfannendeckung,  
 Fassaden in Holzsteinverblendung.

1.2 Gebiet WS-I-0 nördlich der Padenstedter Landstraße  
Gebäude mit Festlinien in Ost-Westrichtung, Sattel-  
dächer mit rd. 50° Dachneigung und dunkler Pfann-  
endeckung, Fassaden in Holzsteinverblendung.

1.3 Garagen sind innerhalb der auf den Grundstücken aus-  
gewiesenen überbauten Grundstücksflächen zu errich-  
ten. Carportbereiche sind als Flachdächer auszubilden.

2. Vorgärten und Einfriedigungen.

2.1 Die zwischen den Begrenzungslinien der Straßen und  
Wege und den Vorderfronten der Gebäude liegenden pri-  
vaten Grundstücksflächen sind als Vorgartenflächen in  
Rasen mit Solitärgehölzen, Stauden- und Blumenpflan-  
zungen herzustellen. Zugänge und Auffahrten sind als  
Plattenspuren mit dem Rasen bündig anzulegen.

2.2 Einfriedigungen sind an den Begrenzungslinien der  
Straßen und Wege als lebende Hecken mit den notwen-  
digen Toren und Türen aus Holz zwischen Holzpfosten  
80 cm hoch zulässig. Seitliche und rückwärtige Gren-  
zen - Vorgartenflächen ausgenommen - können auch als  
Maschendrahtzaun zwischen Stahlpfosten 80 cm hoch zu-  
gelassen werden.

ORIGINAL

DIE ERSTE AUSFERTIGUNG DIESES PLANES WURDE DEM  
HERRN INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN  
AM 18.12.1968 AUSGEHÄNDIGT.

NEUMÜNSTER, DEN 18.12.1968  
STADT NEUMÜNSTER  
DER MAGISTRAT  
STADTBÄURAT

Kartengrundlage:  
Flur-(Rahmen-)Karten M. 1:1000  
Stand vom Sept. 1967

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 99	§ 9 Abs. 5 BBAUG
	Kleinsiedlungsgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, § 2 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, §§ 16, 17 BauNVO
	Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, §§ 16, 17 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, §§ 16, 17, 18 BauNVO
	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 22 BauNVO
	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Höhenlage der Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAUG
	Grünflächen (Spielplatz)	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAUG
	Uniformenstation	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBAUG
	Freileitung mit Masten	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBAUG
<b>II. Darstellung ohne Normcharakter</b>		
Darstellung des Bestandes in der Planunterlage wie vorhandene bauliche Anlagen, Grundstücksgrenzen, Flurberechnungen, Geländehöhen usw;		
in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke und Stellung der baulichen Anlagen.		

VERMERK GEMÄß RUNDERLAF DES INNENMINISTERS  
VOM 21. FEBR. 1969 - IV B1 - 803/00.23

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962 (BGBl. I S.429)

## BEBAUUNGSPLAN NR. 99 DER STADT NEUMÜNSTER

IM STADTEIL WITTORF  
M. 1:1000

GEBIET NÖRDLICH DER PADENSTEDTER LANDSTRASSE ZWISCHEN DEN  
GRUNDSTÜCKEN NR.30,60 UND DER STÖR

PLANVERFASSER: STADTBÄURAMT NEUMÜNSTER, ABTEILUNG STADTPLANUNG

Der katastermäßige Bestand am 7.9.1967 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Aufgestellt gemäß § 2 BBAUG und Beschluß der Rat-  
versammlung mit Drucksaache Nr. 130/68  
vom 15.12.1964

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 einschließ-  
lich Text und die Begründung haben gem. § 2 (6) BBAUG  
in der Zeit vom 19.7.1968 bis 19.8.1968  
öffentlich ausliegen.

Der Bebauungsplan Nr. 99 ist gem. § 10 BBAUG in Ver-  
bindung mit § 4 GO für das Land Schleswig-Holstein  
von der Ratversammlung mit Drucksaache Nr. 101/68  
vom 22.10.1968 als Satzung beschlossen worden.  
Die Genehmigung nach § 11 Bundesbaugesetz wurde mit Erlass  
des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28.2.1969  
und 3.7.1969 AZ: IV B1 b - 813/04 - 24 (89) erteilt.

Die nach § 11 BBAUG erfolgte Genehmigung des Be-  
bauungsplanes Nr. 99 einschl. Text und Begründung  
sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind  
gem. § 12 BBAUG am 4.10.1969 öffentlich bekannt-  
gemacht worden. Der vorgesehene Bebauungsplan rechts-  
verbindlich.

Neumünster, den 29.4.1968  
Katasteramt Neumünster  
Abt. Stadtmessung  
Oberregierungsvermessungsamt

Neumünster, den 27.3.1968  
Stadt Neumünster  
Der Magistrat  
Stadtbaurat

Neumünster, den 17.10.1968  
Stadt Neumünster  
Der Magistrat  
Stadtbaurat

Neumünster, den 2.12.1968  
Stadt Neumünster  
Der Magistrat  
Stadtbaurat

Neumünster, den 9.12.1968  
Stadt Neumünster  
Der Magistrat  
Stadtbaurat